### Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Auskunft nach dem UIG

hier: Zwischenverfahren wegen verweigerter Aktenvorlage

hat der Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO des

### OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. Dezember 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Lau,

den Richter am Oberverwaltungsgericht An I auf,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Penter mann

#### beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Verweigerung der Vorlage ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge im Verfahren 13 K 4303/06 VG Köln durch die Antragsgegnerin rechtswidrig ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Zwischenverfahrens.

Der Streitwert für das Zwischenverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

# <u>Gründe:</u>

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist nicht etwa deshalb unzulässig, weil das zuständige Bundesministerium für F. und W. , M. eine Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich nicht getroffen hat. Dieser Umstand ist für die Zulässigkeit des vorliegenden Antrags nicht von Bedeutung. Nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO stellt das Oberverwaltungsgericht fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten ... rechtmäßig ist. Die Vorschrift spricht lediglich das Verhalten der Behörde an, nämlich die - objektive - Weigerung der Aktenvorlage ..., macht aber die gerichtliche Überprüfung nicht vom Vorliegen einer formellen Entscheidung und nicht von einem subjektiven Element abhängig, etwa der Vorstellung der Behörde von der richtigen Rechtsgrundlage für ihr Verhalten. Wollte man für die Zulässigkeit des Antrags nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO das Vorliegen einer erkennbaren Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO verlangen, eröffnete das der verweigernden Behörde die Möglichkeit, durch ausdrückliches Nichtentscheiden nach dieser Vorschrift dem Gericht entscheidungserhebliche Akten vorzuenthalten und es ggf. zu einer Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen zu zwingen. Ob die Weigerung der Aktenvorlage verfahrensrechtlich beanstandungsfrei erfolgt ist, etwa auf die richtige Rechtsgrundlage gestützt ist, ist eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung.

Diese Prüfung führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge, soweit sie in Teilen geschwärzt vorgelegt worden sind.

Nach der verfahrensrechtlichen Spezialvorschrift des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann die oberste Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Vorlage von Verwaltungsvorgängen oder Akten ... , und zwar in der der Behörde tatsächlich vorliegenden Fassung, verweigern; die sog. Sperrentscheidung steht im

Ermessen der zuständigen Behörde. Diese Regelung überlagert im Streit über die Offenlegung des Inhalts von Verwaltungsvorgängen die fachgesetzlichen Regelungen beispielsweise des Umweltinformationsgesetzes oder des Informationsfreiheitsgesetzes. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat einen prozessual anderen Anwendungsbereich und kommt erst dann zur Anwendung, wenn die Behörde von der Möglichkeit der Versagung der beantragten Information durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder dergleichen, etwa nach § 9 Abs. 1 UIG oder § 5 Abs. 1 IFG, Gebrauch gemacht hat. Insoweit können weder die fachgesetzlichen Regelungen der Informationsverweigerung § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ersetzen noch umgekehrt. Ferner unterscheidet sich die Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO insoweit von der vorangegangenen Versagungsentscheidung nach dem jeweiligen Fachgesetz, als in erstere neben den fachgesetzlichen Schutzinteressen auch das öffentliche und zugleich partei-individuelle Interesse an der Wahrheitsfindung im Verwaltungsprozess sowie das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG als Grundprinzipien rechtsstaatlicher Rechtsprechung einzustellen sind. Die diese Gesichtspunkte berücksichtigende Abwägung kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalls zum Zurücktreten der vom jeweiligen Fachgesetz erfassten Schutzinteressen, andererseits aber auch zu einem höheren Gewicht derselben einschließlich eventueller Verbotsnormen - gegenüber dem verwaltungsprozessualen Interesse an Wahrheitsfindung und Rechtsschutzeffektivität führen, so dass sich die zuständige Behörde auch im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Aufrechterhaltung der Verweigerung veranlasst sehen kann. Näheres hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem der Antragsgegnerin bekannten Beschluss vom 13. Juni 2006 - 20 F 5.05 -, DVBI. 2006, 1245, auf den verwiesen wird, aufgezeigt.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin eine Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich nicht getroffen. Sie meint, § 9 Abs. 1 UIG sei im vorliegenden Fall lex spezialis gegenüber § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, so dass es einer Entscheidung nach dieser Vorschrift nicht bedürfe. Das ist unzutreffend und führt wegen Ermessensnichtgebrauchs zur Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Vorlage ungeschwärzter Akten(teile) im Hauptsacheverfahren.

Die Feststellung, dass die Weigerung der Vorlage vollständig ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge rechtswidrig ist, hindert die Antragsgegnerin nicht, die Sperr- oder Freigabeerklärung auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung im beschriebenen Sinne nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO nachzuholen.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 29. Januar 2007 - 13a D 105/05 - gegen denselben Antragsgegner wie vorliegend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 52 Abs. 2 GKG.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBI. I S. 3091) bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten

lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar.

Dr. Lau Anlauf Pentermann